

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14 Absatz 3 Satz 4 GO

Vom 15. September 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	3
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten Beschlüsse zu fassen über vier Leistungen oder Leistungsbereiche, zu denen Verträge nach § 110a SGB V mit Anreizen für die Einhaltung besonderer Qualitätsanforderungen erprobt werden sollen. Die Festlegung der vier Leistungen oder Leistungsbereiche ist gemäß § 136b Abs. 8 Satz 1 SGB V bis zum 31. Dezember 2017 zu beschließen. Der G-BA hat gemäß § 136b Abs. 8 Satz 2 SGB V das Institut nach § 137a SGB V mit einer Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität bei den ausgewählten Leistungen und Leistungsbereichen nach Abschluss des Erprobungszeitraums zu beauftragen.

Nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V hat der G-BA darüber hinaus für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten Beschlüsse zu fassen über einen Katalog von Leistungen oder Leistungsbereichen, die sich für eine qualitätsabhängige Vergütung mit Zu- und Abschlägen eignen, sowie Qualitätsziele und Qualitätsindikatoren. Diese Festlegungen sind gemäß § 136b Abs. 9 Satz 1 SGB V erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2017 zu beschließen. Gemäß § 136b Abs. 9 Satz 3 SGB V regelt der G-BA ein Verfahren, das den Krankenkassen und den Krankenhäusern ermöglicht, auf der Grundlage der beschlossenen Festlegungen Qualitätszuschläge für außerordentlich gute und Qualitätsabschläge für unzureichende Leistungen zu vereinbaren.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Vor dem Hintergrund, dass sich die Beratungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 i.V.m. Abs. 8 und 9 SGB V auf Leistungen und Leistungsbereiche aus dem stationären Bereich beschränken, ist allein der Leistungssektor der Krankenhausversorgung als im Sinne von § 14a Abs. 3 Satz 1 der GO wesentlich betroffen anzusehen. Der vertragsärztliche und der vertragszahnärztliche Leistungssektor sind daher nicht stimmberechtigt.

Gemäß § 91 Abs. 2a Satz 1 SGB V werden bei Beschlüssen, die allein einen der Leistungssektoren wesentlich betreffen, alle fünf Stimmen der Leistungserbringerseite anteilig auf diejenigen Mitglieder übertragen, die von der betroffenen Leistungserbringerorganisation nach § 91 Absatz 1 Satz 1 SGB V benannt worden sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i.V.m. Abs. 8 und 9 SGB V in seiner Sitzung am 3. Februar 2016 die AG Qualitätsverträge und Qualitätszu- und -abschläge (AG QVZA) eingerichtet und festgelegt, dass von Seiten der Leistungserbringer allein die DKG Mitglied ist. Die AG hat am 27. Mai 2016 mit ihren Beratungen entsprechend dem vom Unterausschuss in seiner Sitzung am 2. März 2016 erteilten Arbeitsauftrag begonnen.

In der Sitzung des Unterausschusses am 7. September 2016 wurde über Stimmrechte für Beschlüsse gemäß § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i.V.m. Abs. 8 und 9 SGB V beraten und dem Plenum zu seiner Sitzung am 15. September 2016 einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 15. September 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken